

11) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Förderung des Vereinslebens und dessen Harmonie
 - d) Förderung der Jugendarbeit im Verein
 - e) Schaffung der nach Satzung notwendigen Ordnungen
 - f) sachliche und qualifizierte Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit und den Medien
- 12) Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand. Bei dessen Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 13) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den 1., bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Versendung der Einladung per E-Mail an die letzte offiziell bekanntgegebene und nicht widerrufenen Adresse. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied an den Vorstand bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen, die ein Vorstandsmitglied unmittelbar persönlich betreffen, ist dieses von der Beschlussfassung und Abstimmung ausgeschlossen.
- 16) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Post per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 17) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 18) Sofern eine Behörde oder ein Gericht aus formalen Gründen eine redaktionelle Satzungsänderung verlangt, ist der Vorstand nach §26 BGB durch Vorstandsbeschluss berechtigt, diese vorzunehmen. Die Mitglieder sind umgehend darüber schriftlich zu informieren.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., nicht jedoch Ersatz für Arbeitszeit und Arbeitskraft.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- 3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.